

**Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 19.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025)**

lfid. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	lfid. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Es liegt keine Äuße- rung vor.	1.1	-	-	-

**Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 19.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025)**

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbah- nen, Referat 226 Richtfunk, Campus- netze, Flug- und See- funk, Berlin eMail vom 19.05.2025	1.1	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung un- wahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewer- tung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bau- höhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu sol- chen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterir- dische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungs- pläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium be- finden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaß- nahme erneut angefragt. Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bun- desnetzagentur. Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren: ----- Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter fol- gender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Das Referat 226 ist beteiligt worden. Siehe Ifd.-Nr. 11.	Kein Beschlussvorschlag erforder- lich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226: ----- Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberaus- kunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetrei- berauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link fin- den: www.bnetza.de/648280 Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordina- ten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p>		
2	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein- Westfalen, Regionalforstamt So- est-Sauerland, War- stein Vom 19.05.2025</p>	2.1	<p>Zum geplanten Vorhaben: „Genehmigung gem. §4 BImSchG für Errichtung und Betrieb von 6 WEA, Typ Enercon E-75 EP5 E1“ im Stadtbereich Mars-berg, Gemarkung Giershagen, Flur 6, Flurstücke 21, 97/1,157; Flur 7, Flur-stück 11/3, Flur 8, Flur- stücke 8, 151 nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, handelnd durch das Regionalforstamt (RFA) Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.</p> <p>Die Standorte der geplanten sechs WEA in der Gemarkung Giersberg, Stadt Marsberg befinden sich gänzlich auf land- wirtschaftlich genutzten Grundstücken. Der Abstand der An- lagen zu Waldflächen ist mit Ausnahme von Anlage 1 ausrei- chend gegeben. Der Standort der Anlage 1 befindet sich in einer Entfernung von rund 70 Metern von einem Laubwaldgebiet welches auf Flurstück 143, Flur 8, Gemarkung Giershagen stockt. Die Natura 2000-Prüfung zum WP „Giershagen“ kommt in Ka- pitel 8 abschließend zu dem Ergebnis, dass insgesamt (trotz der geringen Waldentfernung der Anlage 1 zum Wald) die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Aufgrund der Lage der Standorte der geplanten sechs WEA</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erfor- derlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>außerhalb des Waldes und den Ausführungen im Dokument „Natura 2000-Prüfung zum WP „Giershagen“ auf das ich mich in meiner Bewertung der Auswirkungen auf die Waldfunktionen beziehe, werden forstrechtliche Belange, die sich aus den Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes ergeben, nicht tangiert.</p> <p>Bei der Festlegung der naturschutzrechtlichen Kompensation sollten auch Naturschutzmaßnahmen in den angrenzenden Waldgebieten des FFH-Gebietes „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“ durchgeführt werden. Exemplarisch möchte ich hier die Förderung des Erhalts von Habitatbäumen anführen, da diese Maßnahme auch positive Auswirkungen auf die Avifauna hat.</p> <p>Abschließend lässt sich somit resümieren, dass sich keine forstrechtlichen Bedenken ergeben und naturschutzrechtliche Kompensation auch in Wald erfolgen kann.</p>		
3	<p>Westnetz GmbH Spezialservice Gas, Dortmund</p> <p>eMail vom 20.05.2025</p>	3.1	<p>Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 19.05.2025 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt Stadt Marsberg – 80. Änd. FNP „Windpark Giershagen“, gebeten haben.</p> <p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg(arnsberg-planung@westnetz.de) Auskunft.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	LWL-Archäologie für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Olpe 22.05.2025	4.1	<p>Aus Sicht der Paläontologischen Denkmalpflege ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Diese Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das einen recht vielfältigen geologischen Untergrund hat. Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine paläontologischen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder paläontologische Bodendenkmäler vor. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen.</p> <p>Die Fundamente von Windenergieanlagen erfordern sehr tiefe Bodeneingriffe. Bei Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Oberdevon (Givetium/ Frasnium, Adorf-Stufe, Massenkalk), dem Oberdevon (Famenium; Nehden-/Dasberg-/Wocklum-Stufe) und dem Perm (Lopingium) (=Zechstein) angetroffen werden können.</p> <p>Der Umfang der Maßnahme und der vielfältige, komplexe geologische Untergrund bergen ein hohes Potenzial, paläontologische Bodendenkmäler zutage zu fördern. Daher ist eine wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme durch geeignetes Fachpersonal in Absprache mit dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Manja Heithke, 0251 5916125, E-Mail: Palaeontologie@lwl.org), sicherzustellen. Die Kosten für die notwendigen Maßnahmen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers.</p>	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Zusätzlich können hier im Massenkalk Spaltenfüllungen (u.a. Unterkreide oder Oligozän, wie wir bei einem aktuellen Projekt herausgefunden haben) angetroffen werden. Solche Füllungen sind unbedingt zu melden!</p> <p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Innerhalb des Plangebietes sind bislang keine archäologischen Fundstellen oder andere Hinweis bekannt, die ein Vorhandensein von archäologischen Bodendenkmälern vermuten ließen. Für den Fall, dass bei Bodeneingriffen im Plangebiet archäologische Funde oder Funde entdeckt werden, ist folgender Hinweis zu beachten:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen</p>		

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich der Kenntnisstand und damit auch die Einschätzung zur Betroffenheit der Belange der Archäologischen Denkmalpflege, z.B. durch neue archäologische Funde, jederzeit ändern kann. Daher ist es notwendig, die LWL-Archäologie bei Konkretisierung von Windenergieplanungen im Flächennutzungsplangebiet erneut zu beteiligen, damit dann eine aktuelle Stellungnahme zur bodendenkmalpflegerischen Situation eingeholt werden kann, um so Konflikte während der Bauphase zu vermeiden. Wir gehen davon aus, dass wir, wie üblich, durch den Hochsauerlandkreis zu den jeweiligen Vorhaben beteiligt werden.</p>		
5	<p>Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen, Dortmund</p> <p>eMail vom 23.05.2025</p>	5.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>
6	<p>Deutscher Wetterdienst DWD, München</p> <p>22.05.2025</p>	6.1	<p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>
7	<p>Bezirksregierung Münster, Dezernat</p>	7.1	<p>Gegen die 80. FNP-Änderung und damit Ausweisung der Sonderbaufläche für Regenerative Energien bestehen aus</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	26, Münster 23.05.2025		<p>zivilluftrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass dort projektierte Windenergieanlagen ab einer Höhe von 100 m ü. Grund gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung bedürfen.</p> <p>Ob die Windenergieanlagen in der dann projektierten Höhe luftrechtlich zustimmungsfähig sind, kann erst in einem ordentlichen Beteiligungsverfahren nach § 4 oder § 9 BImSchG durch die zuständige untere Immissionsschutzbehörde erfolgen.</p> <p>In dieser Stellungnahme werden ausschließlich zivilluftrechtliche Belange betrachtet. Militärische luftrechtliche Belange können lediglich durch die Bundeswehr betrachtet werden.</p>		
8	Bundespolizeidirektion 11, Sachbereich 34, Berlin eMail vom 28.05.2025	8.1	Die Belange der Bundespolizeidirektion 11 sind bei dem in Anhang beigefügten Vorhaben nicht betroffen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.
9	Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt Bau – Kunst – Denkmalpflege, Bielefeld 02.06.2025	9.1	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.
10	Bezirksregierung Arnsberg,	10.1	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund 02.06.2025		<p>Die Planfläche liegt über mehreren auf Erzen verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern. Die letzten Eigentümer/innen dieser ehemaligen Bergbauberechtigungen ist nicht mehr erreichbar. Eine Rechtsnachfolgerin ist nicht bekannt.</p> <p>Altbergbau ist im Planungsraum in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert.</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht sind zu der Flächennutzungsplanänderung daher keine Bedenken oder Anregungen mitzuteilen.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p>		
11	Bundesnetzagentur Funknetzbetreiber auskunft, Berlin 02.06.2025	11.1	Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben wurde eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dort tätigen Betreiber von Richtfunkstrecken und Radaren und/oder betroffene Schutzbereiche der Messeinrichtungen der BNetzA entnehmen. Beziehen Sie diese in Ihre weitere Planung ein, um Störungen zu vermeiden.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die aufgeführten Unternehmen sind beteiligt worden. Siehe Ifd.-Nr. 18.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag																		
			<p>Funkbetreiberauskunft</p> <p>Plangebiet: Plangebiet: 80. Änderung FNP - Windpark Giershagen</p> <p>Betreiber Richtfunk:</p> <table border="1" data-bbox="533 555 1144 687"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th> <th>Straße</th> <th>Hausnr.</th> <th>PLZ</th> <th>Ort</th> <th>E-Mail</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</td> <td>Georg-Brauchle-Ring</td> <td>50</td> <td>80992</td> <td>München</td> <td>o2-MW-BImSchG@telefonica.com</td> </tr> <tr> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz</td> <td>1</td> <td>40549</td> <td>Düsseldorf</td> <td>Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com</td> </tr> </tbody> </table> <p>Betreiber Radaren: Im Plangebiet sind keine Radare vorhanden.</p> <p>Betreiber Radioastronomie: Das Radioteleskop Effelsberg ist nicht betroffen.</p> <p>Funkmessstationen der BNetzA: Funkmessstandorte der BNetzA sind nicht betroffen.</p>	Betreiber	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	E-Mail	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring	50	80992	München	o2-MW-BImSchG@telefonica.com	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz	1	40549	Düsseldorf	Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com		
Betreiber	Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	E-Mail																		
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring	50	80992	München	o2-MW-BImSchG@telefonica.com																		
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz	1	40549	Düsseldorf	Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com																		
12	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb, Düsseldorf</p> <p>05.06.2025</p>	12.1	<p>Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Erdbebengefährdung Das Plangebiet südwestlich des Ortsteils Giershagen im Bereich Marsberg, Gemarkung Giershagen, liegt außerhalb der Erdbebenzonen nach DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen müssen daher keine besonderen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung ergriffen werden.</p> <p>Erdbebenüberwachung</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Abteilung 6 Bergbau der Bez.-Reg. Arnshagen ist beteiligt worden. Siehe Abwägung zu Ifd.-Nr.xy.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>																		

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Das Plangebiet südwestlich des Ortsteils Giershagen im Bereich Marsberg, Gemarkung Giershagen, liegt außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Baugrund Im Untergrund der Planfläche liegen potentiell verkarstungsfähige Gesteine der Werra-Formation (Perm) bzw. der Adorf-Schichten (Devon). Mir sind keine Erdfälle aus der Umgebung bekannt. Im Zuge der Baugrunderkundung ist ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene zu legen. Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik) um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.</p> <p>Den mir vorliegenden Unterlagen nach ist im Umfeld des Plangebiets oberflächennaher Bergbau dokumentiert. Ich empfehle, die Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW-, am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Weitere geowissenschaftliche Belange Aus bodenkundlicher und rohstoffgeologischer Sicht habe ich keine weiteren Anmerkungen zu den Planungsinhalten. Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind innerhalb des Plangebietes nicht ausgewiesen.</p>		
13	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland,	13.1	Die Region Hellweg-Sauerland verfügt über eine hohe Industriedichte mit häufig energieintensiven Prozessen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutz Anforderungen sowie der nationalen Ansprüche an Energieautarkie ist die dezentrale	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Arnsberg 12.06.2025		<p>Energiegewinnung insbesondere in Form von erneuerbaren Energien und die damit verbundene Versorgungssicherheit unverzichtbar. Nicht zuletzt deshalb steigt die Nachfrage aus Unternehmen der produzierenden Wirtschaft nach regenerativ erzeugtem Strom kontinuierlich. Daher befürworten wir nachdrücklich einen Ausbau der Windenergie in der Region Hellweg-Sauerland und eine Konzentration von Standorten über die Regionalplanung und ergänzend über kommunale Bauleitplanung. Sie erlaubt eine geordnete Steuerung der Windenergienutzung unter gleichzeitiger Berücksichtigung konkurrierender Belange wie Tourismus und Landschaftsbild.</p> <p>Das Vorhaben der Windpark Giershagen GmbH & Co. KG stellt einen relevanten Beitrag zur regionalen und betrieblichen Energieversorgung dar. Besonders hervorzuheben ist die lokale Einbindung durch die WEPA Hygieneprodukte GmbH, die den erzeugten Strom zur Deckung ihres betrieblichen Energiebedarfs nutzen möchte. Diese Kopplung von Erzeugung und Verbrauch vor Ort fördert die Energieeffizienz, reduziert Transportverluste und stärkt die Standortqualität im ländlichen Raum.</p> <p>Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche für regenerative Energien mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ wird ausdrücklich begrüßt und liegt im regionalen gewerblichen Interesse.</p> <p>Wir haben keine Kenntnisse über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen im geplanten Änderungsbereich, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen und Hinweise.</p>		
14	Bundesaufsichtsamt	14.1	Ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschlussvorschlag

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	für Flugsicherung, Langen 22.05.2025		<p>informiert. Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen</p>	Keine Abwägung erforderlich.	erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.</p> <p>Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p>		
15	<p>DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen</p> <p>17.06.2025</p>	15.1	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; - Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. 		
16	Hochsauerlandkreis, Arnsberg	16.1	Nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	17.06.2025				
		16.2	<p>FD 37 - Gesundheitsamt - SG 3715 Infektions- und Umwelthygiene - Ansprechpartner: Herr Klung ß 0291/94-1215 Marc-Oliver.Klunq@hochsauerlandkreis.de Der nördliche Teil der für Windenergie vorgesehenen Vorrangfläche befindet sich innerhalb der Schutzzone III zu der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage „Quelle Giershagen“. Zum Schutze der Qualität des dort gewonnenen Rohwassers sind bei der Planung, Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen besondere Schutzbestimmungen zu beachten und umzusetzen. In einem hydrogeologischen Gutachten ist zu klären, unter welchen Sicherheitsbestimmungen, die Planung, Errichtung und der Betrieb der WEA möglich ist, ohne dass dieses mit Qualitätseinbußen bei der in der Quelle Giershagen gewonnenen Wasserqualität einhergeht. Das Gutachten ist bei der Genehmigungsplanung vorzulegen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Errichtung von baulichen Anlagen und damit Windkraftanlagen in der Zone III ist gemäß der Verordnung vom 26.12.1987 genehmigungsbedürftig. Das hierfür geforderte Gutachten betrifft das nachgelagerten immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>
		16.3	<p>FD 42 - Immissionsschutz Ansprechpartnerin: Frau Bitter ß 02961/94-3263 Stephanie.Bitter@hochsauerlandkreis.de Das Kapitel „7.1.5 Immissionsschutz“ der Begründung zum Planvorhaben umschreibt, dass eine materielle Prüfung zum Immissionsschutz nicht im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens, sondern erst in späteren Genehmigungsverfahren vorgesehen ist. Dies schließt somit implizit die räumliche Begrenzung der geplanten Sonderbaufläche ein. Eine entsprechende Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde erfolgt somit erst im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren. Hinweis: Bzgl. erf. Korrekturen zu technischen Details im Kapitel „7.1.5 Immissionsschutz“ der Begründung wird empfohlen, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Es werden die bereits vorliegenden Unterlagen und Gutachten zum Vorbescheids- bzw. Genehmigungsantrag dahingehend ausgewertet.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		16.4	<p>FD 44 — Kreisstraßen Ansprechpartner: Herr Kemper a 02961194-3115 Burkhard.Kemper@hochsauerlandkreis.de Der Abstand des geplanten Windparks von der K 63/1 ist bei den aktuellen WEA - Dimensionen ausreichend groß, so dass dadurch nach derzeitigem Stand keine zusätzlichen Gefahren entstehen. Die Zufahrt in den Windpark wird voraussichtlich von der K 63/1 aus erfolgen. Für die erforderliche Dimensionierung der Zufahrt und weitere Maßnahmen im Rahmen der Schwertransporte sind rechtzeitig beim FD Kreisstraßen entsprechende straßenrechtliche Sondernutzungsgenehmigungen zu beantragen. Dies erfolgt i.d.R durch die Beteiligung im bauordnungsrechtlichen Antragsverfahren.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>
		16.5	<p>FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz Ansprechpartner: Herr Meisen 0291/94-1647 Ei Christoph.Meisen@hochsauerlandkreis.de Die Ausführungen in der Begründung zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. In dem Plangebiet befinden sich schutzwürdige Böden mit hoher bzw. sehr hoher Funktionserfüllung verschiedener Ausprägung. Die Kompensationsmaßnahmen werden in den Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen geregelt.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>
		16.6	<p>FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd Ansprechpartner: Herr Höing ß 0291/94-1670 Et. Ralf.Hoeing@hochsauerlandkreis.de Gemäß Begründung zur 80. FNP-Änderung wurde der ursprünglich im Änderungsbereich vorgesehene WEB im Zuge des Aufstellungsverfahrens zur 19. Änderung des Regionalplans verworfen. Aus den Regionalplanunterlagen geht der Grund hierfür nicht hervor. Da der Änderungsbereich mit 46.4 ha aber deutlich über der im Regionalplan gewählten</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Den Bedenken wird im Rahmen des Umweltberichtes, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der FFH-Vorprüfung nachgegangen. Davon unabhängig sei darauf hingewiesen, dass nach der VV-Habitatschutz (vgl. Kapitel 4.2.2) i.d.R. bei einem Abstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Dieser Abstand</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Mindestgröße von 20 ha für WEB liegt, ist davon auszugehen, dass ein besonders hohes Konfliktpotenzial der Auslöser war. Die UNB hat die Regionalplanungsbehörde um Abstimmung in dieser Sache gebeten, jedoch bis zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine Rückmeldung erhalten. Sofern naturschutzfachliche oder -rechtliche Konflikte Ursache für den Entfall des WEB waren, müssen diese Sachverhalte in den entsprechenden naturschutzfachlichen Gutachten (Umweltbericht, ASP, FFH-Verträglichkeitsprüfung) eingehend geprüft werden, um zu gewährleisten, dass der FNP überhaupt vollzugsfähig ist.</p> <p>Hierbei ist insbesondere der Nachweis relevant, dass die FNP-Änderung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des in geringer Entfernung befindlichen Vogelschutzgebiets DE-4517-401 "Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern" führt bzw. durch entsprechende Maßnahmen eine zunächst festzustellende Beeinträchtigung unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden kann. Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW, Modul A" (MUNV & LANUV 2024, kurz: "Modul A"), S. 40 ist bezüglich der Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von NATURA 2000-Gebieten generell anzumerken, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände" von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA 2000-Gebietes gibt. Es ist sich nicht auf die Regelvermutung zu berufen, dass ab einer Entfernung von 300 m im Regelfall erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, da die für die Ausweisung des VSG relevanten, windenergiesensiblen Vogelarten deutlich größere Aktionsradien haben (vgl. Anlage I Abschnitt I BNatSchG und Modul A, Anhang 2). Daher ist in jedem Fall eine vollständige FFH- bzw. NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Moduls A, Kapitel 7 durchzuführen. Um hier zu belastbaren Ergebnissen zu kommen, sollten entweder Bestandserfassungen nach</p>	<p>wird auch im Windenergieerlass NRW (vgl. Kapitel 8.2.2.2) genannt und wird im konkreten Fall eingehalten. Weitere pauschale Mindestabstände sind, wie der Einwender zutreffend darstellt, nicht erforderlich.</p> <p>Zudem wird hier der Arten- und Habitatschutz unsachgerecht miteinander vermischt. Der vom Einwender genannte Nahbereich bezieht sich im Artenschutz auf den konkreten Brutplatz einer Art und nicht auf ein Gebiet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich der Habitatschutz auf das Gebiet als solches. Wirkungen von außen in das Schutzgebiet hinein sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. „... im Rahmen des Habitatschutzes [geht es] nicht um den Schutz einzelner Individuen, sondern nur um den Schutz der betreffenden Art vor Einflüssen [...], die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können ...“ (BVerwG U.v. 13.05.2009 Az.: 9 A 73-07, Rn 59). Das OVG Sachsen-Anhalt greift die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichtes auf und konkretisiert weiter: „Auch mit der Gefahr, dass bestimmte Vogelarten, die sich aus dem Schutzgebiet - etwa zur Nahrungssuche - wegbewegen, in einem weiteren Umkreis dem Risiko einer Kollision mit den Windenergieanlagen ausgesetzt sind, lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Gebiets selbst nicht begründen. Zwar sind auch die Tierarten, die vom Schutzzweck oder den Erhaltungszielen des Gebiets erfasst werden, „Bestandteile“ des Gebiets. Sie transportieren aber nicht gleichsam den Gebietsschutz mit sich in die Umgebung hinaus (Beschl. d. Senats v. 21.03.2013 - Aktenzeichen 2 M 154/12 -, a. a. O. unter Hinweis auf Fischer-Hüftle, NuR 2004, 157).“ (OVG Sachsen-Anhalt U.v. 20.01.2016 Az.: 2 L 153-13, Rn. 50)</p> <p>Ferner wird in Kapitel 2.1 des Leitfadens zum Arten- und Habitatschutz NRW ausgeführt, dass es sich bei der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der Artenschutzprüfung (ASP) um jeweils eigenständige Prüfverfahren handelt. Dabei stellt der Leitfaden klar, dass sofern im Zusammenhang mit</p>	

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Maßgabe des Moduls A, Kapitel 6 (Horst Kartierung, Brutvogelkartierung, Raumnutzungsanalyse) durchgeführt werden oder alternativ eine Risikoanalyse und ein daraus abgeleiteter artenschutzrechtlicher Maßnahmenkatalog auf Basis eines Worst-Case-Szenarios erstellt werden. In diesem Maßnahmenkatalog sind die auf Projektebene umzusetzenden Vermeidungs-, Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen zu benennen.</p> <p>- 3 -</p> <p>Ein erheblicher Konflikt mit dem VSG besteht bereits darin, dass der Änderungsbereich in den artspezifischen Nahbereich (500 m um den Mastfußmittelpunkt von WEA) der Arten Baumfalke, Rotmilan Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard hineinragt, welche Erhaltungszielarten des VSG sind. Gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG besteht im Nahbereich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Im Nahbereich ist - anders als im zentralen und erweiterten Prüfbereich - eine hinreichende Senkung des signifikant erhöhtes Kollisionsrisikos durch Schutzmaßnahmen des Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG nicht möglich. Die Gebietsgrenzen müssen daher die artspezifischen Nahbereiche der Erhaltungszielarten des VSG ausschließen, ergo der Änderungsbereich verkleinert werden, um die Vollzugsfähigkeit des FNP zu gewährleisten.</p> <p>Des Weiteren stellt das Offenland, in welchem der Änderungsbereich liegt, ein ideales, jedoch landschaftlich von der weiteren Umgebung vereinzelt Nahrungshabitat der Arten Rotmilan und Uhu und ggf. weiteren Arten des VSG dar und könnte daher nach Ersteinschätzung der UNB ein essenzielles Nahrungshabitat für die Brutpaare im VSG sein. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind erforderlich, um eine Beeinträchtigung der im VSG lebenden Brutpaare und Individuen und folglich eine Beeinträchtigung des VSG auszuschließen. Für den besonderen Artenschutz hat der zu erstellende artenschutzrechtliche Maßnahmenkatalog auch die im betreffenden MTB gelisteten planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen. Es sind geeignete Vermeidungs- und</p>	<p>betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, sei diesbezüglich im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen (vgl. MUNV & LANUV (2024).</p>	

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren, die auf Projektebene umzusetzen sind. Dabei ist insbesondere das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) zu berücksichtigen. Hinsichtlich der kollisionsgefährdeten Fledermausarten ist die Maßgabe des Moduls A, Kapitel 6.2 zu berücksichtigen.</p> <p>Bei keinem der in der weiteren Umgebung des Änderungsbe- reichs liegenden Naturschutzgebiete bezieht sich der jewei- lige Schutzzweck auch auf den Schutz windenergiesensibler Tierarten, so dass aktuell nach Einschätzung der UNB keine Wirkfaktoren erkennbar sind, die zu einer Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete durch die 80. FNP-Änderung führen könnten.</p>		
17	<p>Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienst- leistungen der Bun- deswehr, Bonn</p> <p>20.06.2025</p>	17.1	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Ener- gien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Wind- energieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Inte- ressen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militäri- schen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung: Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Unterlagen (Be- zug 1. und 5.) sind Verteidigungsbelange berührt. Die geplante Fläche befindet sich komplett im Interessenge- biet Luftverteidigungsanlage (LVR) Auenhausen sowie im süd- östlichen Bereich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe im südöstlichen Bereich beträgt 1.097 m über NHN. Es kann aufgrund von Einschränkungen der LVR vereinzelt zu Auflagen oder Verschiebungen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB kommen. Ferner kann es unter Umständen, je nach Position der einzelnen WEA und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ableh- nungen kommen. Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im offiziellen Betei- ligungsverfahren nach dem BImSchG, wenn genaue</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Es handelt sich nicht um ein generelles Bauverbot für Wind- kraftanlagen in dem benannten Bereich. Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben, da es das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren be- trifft.</p>	Kein Beschluss erforderlich

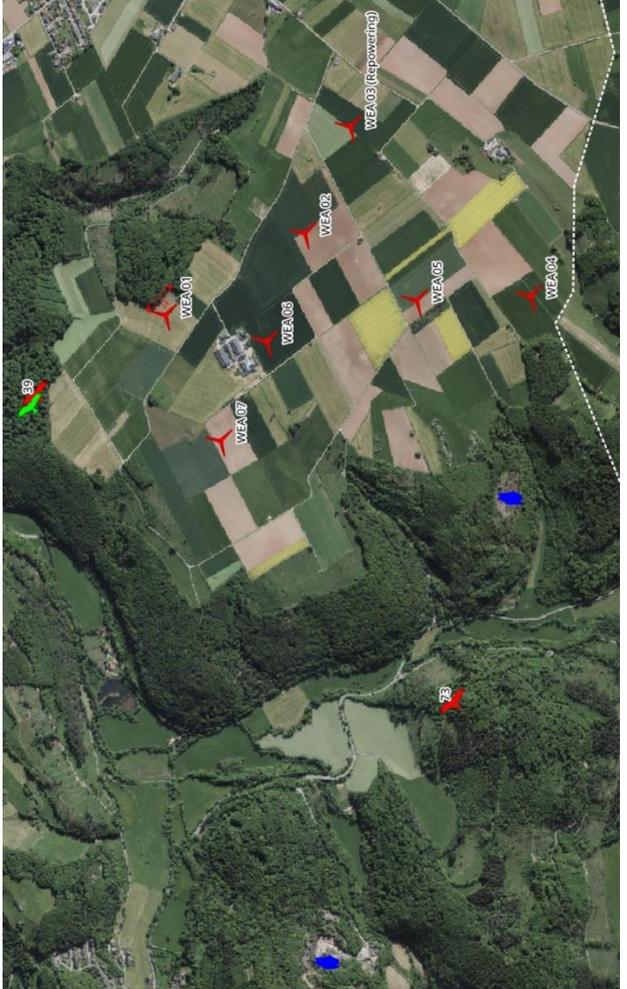
Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen WEA) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc.) vorliegen.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB sind die Belange der Landesverteidigung bei der Bauleitplanung zu beachten.</p> <p>Ich bitte mich im Rahmen des weiteren Verfahrens unter meinem Zeichen III-1026-25-FNP zu beteiligen.</p>		
18	<p>Vodafone West GmbH, Düsseldorf</p> <p>18.06.2025</p>	18.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Beteiligung der Vodafone Deutschland GmbH erfolgt im nächsten Beteiligungsschritt Offenlage.</p>	<p>Kein Beschlussvorschlag erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverle- gung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Ab- stimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Mo- nate zu bedenken und zu entschuldigen.		
19	Landwirtschaftskam- mer NRW, Kreisstelle Hochsauerland, Meschede 20.06.2025	19.1	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken ge- gen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass auf im Bereich der Flächennut- zungsplanänderung sowie auf umliegenden landwirtschaftli- chen Hofstellen auch weiterhin Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB umgesetzt werden können. Dies muss auch für mögliche Wohnnutzungen gelten.</p> <p>Grundsätzlich sind die immissionsschutzrechtlichen Richt- werte einzuhalten, um angrenzende Hofstellen mit Wohnnut- zung nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Bei der anschließenden Planung der Windenergieanlagen ist zu beachten, dass diese flächenschonend und mit wenig Flä- chenzerschneidungen geplant werden, um die landwirtschaft- liche Nutzfläche möglichst wenig in Anspruch zu nehmen. Auch darf die Flächenbewirtschaftung durch den Betrieb der Anlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>In der Begründung für die Zweckbindung der Sonderbauflä- chen für die Windenergie wird darauf hingewiesen, dass unter- halb der Anlagen weiterhin die Landwirtschaft betrieben wer- den kann. Bezüglich des Bestandes an Wohnnutzung ist festzu- stellen, dass diese als Immissionsorte in den Lärmschutzgut- achten im Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfah- ren berücksichtigt werden. Bezüglich neu hinzukommender Wohnstellen im Außenbereich sind dann die zu dem jeweiligen Zeitpunkt relevanten lärmschutz- /nachbarbarschutzrechtli- chen Situationen neu zu erfassen und zu bewerten.</p> <p>Da die Flächeneigentümer und -bewirtschafter mit die Träger der Vorhaben sind, ist davon auszugehen, dass hier die land- wirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich und umgesetzt wird und keine die Landwirtschaft ausschließende Flächenzu- schnitte und Erschließungen sich ergeben.</p>	Kein Beschlussvorschlag erforder- lich.
20	NABU Gruppe Mars- berg 20.06.2025	20.1	<p>Hiermit nehmen wir zur 80. Änderung des Flächennutzungs- planes der Stadt Marsberg Stadtteil Giershagen Stellung und erheben nachfolgende Einwendungen.</p> <p>Im Rahmen der 80. Änderung des Flächennutzungsplans ist für einen Änderungsbereich in Größe von ca. 46,4 ha die Dar- stellung einer Sonderbaufläche für regenerative Energien mit</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe die folgenden Abwägungsvorschläge.</p>	Siehe die folgenden Beschluss- vorschläge.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ vorgesehen (in dieser Stellungnahme als „Windenergiebereich“ bezeichnet). Der NABU Marsberg lehnt die Ausweisung eines Windenergiebereichs bei Giershagen und die damit verbundene Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen aus den folgenden Gründen ab.</p>		
		20.2	<p>Es wird zunächst auf alle von den in NRW anerkannten Naturschutzverbänden NABU und LNU eingereichten Stellungnahmen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg (NABU Marsberg, 2015, NABU Marsberg, 2016) hingewiesen. Die darin vorgebrachten Einwendungen beziehen sich auch auf den Landschaftsraum bei Giershagen. Soweit sich die dort bereits vorgebrachten Argumente zu Konflikten in Sachen Artenschutz auf den durch diese Planung betroffenen Teilbereich beziehen, werden sie auch als Argumente gegen die vorliegende 80. Änderung des FNP Marsberg geltend gemacht.</p> <p>Besondere Bedeutung des Windenergiebereichs als Schutzgebiet für seltene und bedrohte Arten. Der Windenergiebereich bei Giershagen wird durch eine parzellierte Wiesen- und Feldflur gekennzeichnet, die von Waldbereichen gesäumt wird. Bei den Waldflächen handelt es sich größtenteils um schützenswerte Kalkbuchenwälder mit hohem Altholzanteil bzw. um Buchen-Eichen-Mischwald mit einem Durchschnittsalter von über 120 Jahren. Die vom Wald eingerahmte Freifläche geht nach Südosten hin in einen kleinteilig strukturierten Offenlandbereich über, der sich über die Kuppe des Radensberges über eine Senke bis zur Ortschaft Borntosten erstreckt. Der Windenergiebereich liegt im Gebiet LSG Freiflächen von Giershagen, LSG Freiflächen um den Arnstein, LSG Am Rennebusch, LSG Bredelarer Kammer-Fürstenberger Wald, LSG Hoppecke - Diemelbergland und gehört zum Naturpark Diemelsee. Im Planungsgebiet liegt die Biotopverbundfläche VB-</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach der VV-Habitatschutz (vgl. Kapitel 4.2.2) kann i.d.R. bei einem Abstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Dieser Abstand wird auch im Windenergieerlass NRW (vgl. Kapitel 8.2.2.2) genannt und wird im konkreten Fall eingehalten. Weitere pauschale Mindestabstände sind nicht erforderlich. Bezüglich des Papiers der LAG VSW führt der Leitfaden zum Arten- und Habitatschutz NRW aus, dass „(...) für die Behörden keine verwaltungsrechtliche Verbindlichkeit besitzt. Der vorliegende Leitfaden hat das bekannte naturschutzfachliche Grundwissen ausgewertet und kommt dabei zum Teil zu denselben, zum Teil jedoch begründet aufgrund der landesspezifischen Gegebenheiten in Nordrhein-Westfalen zu abweichenden Bewertungen. Die oberste Naturschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen hat damit von ihrer naturschutzrechtlichen Einschätzungsprärogative Gebrauch gemacht und durch Einführung per Erlass die Regelungen dieses Leitfadens für die nachgeordneten Behörden in Nordrhein-Westfalen zur verbindlichen Vorgabe gemacht. Die LAG VSW findet demnach in Nordrhein-Westfalen in der Vollzugspraxis keine unmittelbare Anwendung, sondern lediglich mittelbare Berücksichtigung in dem Umfang, indem sie in diesen Leitfaden eingeflossen ist.“ (vgl. MUNV & LANUV (2024).</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>A-4519-008. Das Planungsgebiet grenzt an die Naturschutz- und FFH-Gebiete: NSG Östlicher Arnstein (HSK-210), NSG Südlicher Arnstein (HSK-222), NSG Hüttenberg (HSK-219), NSG Oberes Diemeltal (HSK-190) und NSG Eselstall/Mittelberg (HSK-242). Diese Flächen sind allesamt Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal“. Zu den Schutzgebieten, insbesondere zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Diemel und Hoppecketal“, ist laut LAG-VSW (2015) ein Abstand von 1200 Metern erforderlich. Für die NSGs Östlicher Arnstein, Südlicher Arnstein, Hüttenberg, Oberes Diemeltal sowie Eselstall/ Mittelberg werden als Schutzziel der Erhalt der artenreichen Lebensräume mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie der Erhalt der besonderen Schönheit dieses Bereichs der "Padberger Schweiz" im Netz "Natura 2000" genannt. Eine Ausweisung eines Windenergiebereichs in der daran anschließenden Feldflur würde diesem Schutzziel entgegenwirken und die Landschaft der „Padberger Schweiz“ unwiderruflich zerstören. Die Gebiete Arnstein, Hüttenberg und Mittelberg/ Eselstall gehören zum FFH-Gebiet Gewässersystem Diemel und Hoppecke (DE-4617-302). Die Stollen und Höhlen im Hoppecke- und Diemeltal haben eine landesweite Bedeutung als Winterquartiere für mehrere geschützte Fledermausarten. Für die Teichfledermaus und das Mausohr stellt das Gebiet einen der bedeutendsten Winterquartierräume in NRW dar.</p>		
		20.3	<p>Bedeutung des Windenergiebereichs für besonders geschützte WEA-sensible Vogelarten und deren Gefährdung durch den Windenergieausbau. Das Diemel- und Hoppecketal ist als Alpha-Brutgebiet für den Uhu von landesweiter Bedeutung (www.naturschutz-informationen-nrw.de, LANUV 2014). Sowohl im stillgelegten Steinbruch Arnstein (südwestlich der Fläche) als auch im Steinbruch Giershagen (nördlich der Fläche) als auch im Steinbruch Padberg brütet jeweils ein Uhu (<i>Bubo bubo</i>). Beide</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Hinweise zu den bekannten Brutplätzen von Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu werden zur Kenntnis genommen und sind bereits bekannt und werden entsprechend berücksichtigt. Im Ergebnis ergeben sich aus der Stellungnahme keine sachdienlichen Hinweise, welche erkennen lassen würden, dass die vorliegende Sachverhaltsermittlung für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen unzulänglich sein könnte.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Steinbrüche sind seit Jahren durchgängig besetzt, und mit Brutnachweisen sind die Bruterfolge dokumentiert. Zudem gab es Hinweise auf ein viertes Uhu-Paar im Bereich der Felsen des Hüttenkopfs. Für dieses Brutpaar konnte allerdings noch kein Brutnachweis erbracht werden. Da der Uhu (<i>Bubo bubo</i>) zu den streng geschützten Vogelarten gehört (Anhang I Vogelschutzrichtlinie), ist um jeden Brutstandort des Uhus ein Mindestabstand von 1000 Metern als Tabuzone zur nächsten WEA-Konzentrationszone einzuhalten (LAG-VSW, 2014).</p>	<p>Hinsichtlich des Brutplatzes im Bereich „Rennebusch“, welcher in der Karte nicht zu erkennen ist, bis zum Jahr 2020 sei angemerkt, dass nach dem Artenschutzleitfaden NRW Wechselhorste der WEA-empfindlichen Greifvögel (Rot- und Schwarzmilan) nicht zu betrachten sind, wenn sie nachweislich seit zwei Jahren nicht mehr besetzt wurden. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit dem § 45 b hinsichtlich der Bewertung der Erfüllung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Maßstäbe gesetzlich festgeschrieben. Dabei enthält Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45 b BNatSchG eine abschließende Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten mit Angaben zum artspezifischen Nahbereich, zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich, wobei die Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards bzgl. Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug in der abschließenden Liste ausgenommen bleiben. Daraus folgend hat das Land NRW mit der Auswahl der WEA-empfindlichen Vogelarten und den Prüfbereichen der Anhänge 1 und 2 des Artenschutzleitfadens NRW hinsichtlich betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen abschließend geregelt, wobei klargestellt wurde, dass keine Abweichungen möglich sind.</p> <p>Hinsichtlich der betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen auf die genannten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu) kommen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG entsprechende anerkannte und geeignete Schutzmaßnahmen in Betracht, sodass die signifikante Risikoerhöhung hinreichend verringert wird.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			 <p>Abbildung 1: Besetzte Bruthorste des Rotmilans 2024 und 2025:</p>		

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><i>WEA 01, 02, 06 und 07 des geplanten Windparks Giershagen befinden sich im zentralen Prüfbereich um Rotmilanhorst Nr. 39 (Mittelberg). WEA 01-07 befinden sich im erweiterten Prüfbereich um Rotmilanhorst Nr. 73 (Müllenberg).</i></p> <p><i>Neben Rotmilan-Bruthorsten (rot) ist der Schwarzmilhorst 2024 (grün) und die Schwarzmilanbrutplätze (blau) dargestellt. Der Wechselhorst des Rotmilanpaares aus dem Mittelberg, der bis einschließlich 2020 bebrütet liegt direkt neben WEA 01 (rot, Symbol nicht ausgefüllt).</i></p> <p>Im Einzugsbereich des Windenergiebereichs brüten zwei Rotmilanpaare (<i>Milvus milvus</i>). Ein Revier befindet sich im Bereich südliche Waldkante des NSGs Mittelberg und Rennebusch und damit im 500-Meter-Radius um das Projektgebiet und WEA 01, 02, 06 und 07 des beantragten Windparks Giershagen liegt im zentralen Prüfbereich um diesen Horst (s. Abbildung 1). Von 2021 bis 2025 brütete das Rotmilanpaar im Bereich Mittelberg. Bis 2020 lag der Bruthorst an der westlichen Waldkante des Bereichs Rennebusch in unmittelbarer Nähe zur geplanten WEA 01. Das zweite Rotmilanrevier befindet sich an der östlichen Waldkante des NSG Müllenberg mit Brutnachweis aus dem Jahr 2024 und 2025. Zu den Brutstandorten ist nach LAG-VSW (2015) ein Abstand von 1500 Meter einzuhalten. Im Bereich Mittelberg, in unmittelbarer Nähe zum Rotmilanbrutplatz, befindet sich zudem ein Brutplatz des Schwarzmilans. Dieser hat 2020 noch im Bereich Rennebusch gebrütet. 2024 brütete er im Mittelberg in unmittelbarer Nähe zum Rotmilan. Beobachtungen aus der Brutsaison 2025 lassen vermuten, dass Schwarzmilanrevier auch in diesem Jahr besetzt ist. Die Freilandbereiche der Planungsfläche werden sowohl von den Rotmilanbrutpaaren als auch vom Schwarzmilan und von den Uhus intensiv als Nahrungshabitat und Flugkorridor genutzt (vgl. Daten NABU Marsberg). Daher ist dieser Raum unbedingt freizuhalten. Das Nahrungshabitat der Tiere ist durch den hessischen Windpark</p>		

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>"Martenberg/ Ringelsberg" erheblich eingeschränkt worden. Seit Betriebsbeginn sind dort bereits vier Rotmilane durch Rotorenschlag zu Tode gekommen (vgl. Dürr-Liste). Eine weitere Gefährdung der Tiere sowie Verkleinerung des Nahrungshabitats kann daher nicht toleriert werden. Sowohl die um den Windenergiebereich brütenden Rotmilane als auch die Uhus haben keine Alternative als Nahrungshabitat, da die Fläche im Süden an den Windpark Martenberg grenzt und im Westen, Norden und Osten von Waldflächen bzw. der Ortschaft eingegrenzt wird. Die Tiere können den Rotoren folglich bei der Nahrungssuche nicht ausweichen und sind damit einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt. Es gibt keinerlei Möglichkeiten die Tiere durch Ausgleichs- und Ablenkungsmaßnahmen vom geplanten Windenergiebereich fernzuhalten, da die topografische Lage und die örtlichen Strukturen dies nicht zulassen.</p>		
		20.4	<p>Die Planungsfläche befindet sich in einem Vogelzugkorridor mit überregionaler Bedeutung. Der NABU Hessen belegt dies mit seit über 20 Jahren durchgeführten systematischen Zugbeobachtungen. Der Korridor verläuft in Nord-Süd-Richtung zwischen Giershagen und Borntosten und erstreckt sich dann über den Planungsbereich bis zur Kante des Eggegebirges. Da während der Zugzeiten von Februar bis Mai sowie September bis November viele Zugvögel, darunter auch Rotmilangruppen mit Gruppengrößen von 20 bis 30 Tieren, den Korridor nutzen (Beobachtungsdaten NABU Marsberg), ist sicherzustellen, dass das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) gefährdeter Vogelarten eingehalten wird.</p> <p>Zugkonzentrationskorridore sind aus diesem Grund freizuhalten (LAG-VSW, 2014 ergänzt durch NLT 2014). Die Bebauung des Martenberges auf hessischer Seite mit WEAs, die mitten im Zugkorridor stehen, hat dazu geführt, dass die Tiere</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Empfindlichkeit von Zugvögeln gegenüber der Barrierewirkung von Windenergieanlagen kann als gering betrachtet werden. Ein Umfliegen von Anlagenstandorten bedeutet im Verhältnis zur gesamten Flugleistung keinen nennenswerten zusätzlichen Energieaufwand. Das Kollisionsrisiko beim Vogelzug ist gering. Es gibt keine Hinweise auf ein Konfliktpotenzial zwischen der Windenergienutzung und dem allgemeinen Vogelzug. Die wissenschaftliche Kenntnislage findet sich auch im Artenschutzleitfaden NRW vom (MUNV & LANUV (2024)) wieder, wo auf S. 33 klargestellt wird, „<i>dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens nicht erforderlich ist. Dies gilt beispielsweise für den alljährlichen Zug von Kranichen über Nordrhein-Westfalen mit 250.000 bis 300.000 Tieren pro Zugsaison. Eine Kollisionsgefährdung beziehungsweise ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Fall von ziehenden Kranichen an WEA nicht gegeben (bestätigt durch OVG Koblenz, Urteil vom 31.10.2019, 1 A 11643/17). (...) Vor diesem</i></p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>vermehrt über die Planungsfläche ausweichen. Dies ist besonders beim Kranichzug zu beobachten. Eine Bebauung und die damit verbundene Verschärfung der Barrierewirkung führen zu einer weiteren Erhöhung des Tötungsrisikos für die Tiere.</p> <p>Berücksichtigt man die fachlich erforderlichen Abstandsregelungen zu Brutplätzen WEA-empfindlicher Vogelarten (LAG-VSW, 2015) sowie die die Bedeutsamkeit der Wiesen und Weiden des Suchraums als Nahrungshabitat und Flugkorridor dieser Arten, so würden sowohl die Brutplätze als auch das gemeinsame Nahrungshabitat dieser Arten beeinträchtigt. Gleichzeitig ist es aus biologischer Sicht unbedingt notwendig, bedeutsame Korridore des Vogelzugs von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Planungsfläche südwestlich von Giershagen ist aus artenschutzrechtlichen Gründen als Windenergiebereich ungeeignet.</p>	<p><i>Hintergrund ist die Beschäftigung mit Rast- und Zugvögeln im Rahmen einer ASP an das Vorhandensein einer im Einwirkungsbereich der zu prüfenden WEA liegenden, konkreten Ruhestätte gebunden.</i></p>	
		20.5	<p>Planungssensible Fledermausarten</p> <p>Im Planungsbereich der Planungsfläche wurden in den letzten Jahren stichprobenartig Fledermauskartierungen (Pettersson D240X, Batlogger) durchgeführt. Während des Untersuchungszeitraums konnten Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) (Wochenstube im NSG Mittelberg) und Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) sowie große Vorkommen von Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) (NSG Arnstein) und Hinweise auf Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) (NSG Mittelberg) nachgewiesen werden. Die Tiere nutzen die Wiesen- und Feldflur südlich von Giershagen flächendeckend als Nahrungssuchraum.</p> <p>Genauere Untersuchungen zu weiteren Arten müssen noch durchgeführt werden. So gibt es im Bereich Rennebusch/ Kalte Buche eine weitere <i>Myotis</i>-Art, die noch näher bestimmt werden muss. Auch fehlen systematische Untersuchungen zu den Winterquartieren. Diese sind für eine</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>In Bezug auf Fledermäuse kann nach dem Artenschutzleitfaden NRW ohne eine Sachverhaltsermittlung zum Vorkommen WEA-empfindlicher Fledermausarten ein umfassendes Abschaltscenario sowie ein freiwilliges Gondelmonitoring vorgesehen werden. Dabei wird auf Seite 45 ausgeführt: „Vor diesem Hintergrund wird hiermit klargestellt, dass keine Abweichungen von den oben genannten Abschaltparametern möglich sind. Das zuvor skizzierte, umfassende Abschaltscenario gilt für alle von einem Genehmigungsbescheid erfassten WEA.“</p> <p>Folglich wird eine Abschaltung der geplanten WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vorgesehen, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperatur >10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.</p> <p>Das Abschaltscenario kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring an repräsentativen WEA</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			vollständige Beurteilung der Fläche zwingend erforderlich. Im Bereich Eckefeld gibt es mehrere alte Lüftungsschächte des Bismarckstollens, für den bereits Fledermausvorkommen wie Wasserfledermaus und Abendsegler nachgewiesen wurden. Es gilt zu prüfen, inwieweit die Tiere auch die Schächte als Ein- und Ausflugöffnung nutzen bzw. inwieweit diese als Winterquartiere dienen. Aufgrund der nachgewiesenen WEA-empfindlichen Arten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im geplanten Windenergiebereich aus Artenschutzgründen abzulehnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG).	nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011), Behr et al. (2015) und Behr et al. (2018) einzelfallbezogen im Sinne des Artenschutzleitfadens NRW freiwillig durch den Vorhabenträger weiter optimiert werden. Unter Berücksichtigung des Berichts eines Fachgutachters wären die festgelegten Abschaltalgorithmen nach Abschluss des ersten Jahres anzupassen sowie nach dem zweiten Jahr endgültig zu bestimmen.	
		20.6	<p>Beurteilung der Planungsfläche durch die Regionalplanungsbehörde</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verwirft den Windenergiebereich 07.06.WEB.009 bei Giershagen aufgrund der Konflikte mit dem Artenschutz (aus den Unterlagen zum zweiten Aufstellungsbeschluss des Regionalplans: Anlage_2_Abwägung_Verfahrensbeteiligte, S. 251): „Im Rahmen der FFH-Vorprüfung konnten für diesen WEB-Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Natura2000-Gebiets (VSG Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg) nicht sicher ausgeschlossen werden. Hier ist ein Vorkommen des Rotmilans als maßgeblicher Bestandteil vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Der WEB ist entfallen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko hinreichend zu mindern und eine Beeinträchtigung des VSG auszuschließen.</p> <p>So kann sichergestellt werden, dass keine Konflikte mit europarechtlichen Bestimmungen zum Gebietsschutz entstehen.“</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich der Habitatschutz auf das Gebiet als solches. Wirkungen von außen in das Schutzgebiet hinein sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>„... im Rahmen des Habitatschutzes [geht es] nicht um den Schutz einzelner Individuen, sondern nur um den Schutz der betreffenden Art vor Einflüssen [...], die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können ...“ (BVerwG U.v. 13.05.2009 Az.: 9 A 73-07, Rn 59). Das OVG Sachsen-Anhalt greift die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichtes auf und konkretisiert weiter: „Auch mit der Gefahr, dass bestimmte Vogelarten, die sich aus dem Schutzgebiet - etwa zur Nahrungssuche - wegbewegen, in einem weiteren Umkreis dem Risiko einer Kollision mit den Windenergieanlagen ausgesetzt sind, lässt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Gebiets selbst nicht begründen. Zwar sind auch die Tierarten, die vom Schutzzweck oder den Erhaltungszielen des Gebiets erfasst werden, „Bestandteile“ des Gebiets. Sie transportieren aber nicht gleichsam den Gebietsschutz mit sich in die Umgebung hinaus (Beschl. d. Senats v. 21.03.2013 - Aktenzeichen 2 M 154/12 -, a. a. O. unter Hinweis auf Fischer-Hüftle, NuR 2004, 157).“ (OVG Sachsen-Anhalt U.v. 20.01.2016 Az.: 2 L 153-13, Rn. 50)</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>Ferner wird in Kapitel 2.1 des Leitfadens zum Arten- und Habitatschutz NRW ausgeführt, dass es sich bei der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der Artenschutzprüfung (ASP) um jeweils eigenständige Prüfverfahren handelt. Dabei stellt der Leitfaden klar, dass sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA keine artenschutzrechtlichen Verbote erfüllt sind, sei diesbezüglich im Regelfall auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im Sinne der FFH-Richtlinie auszugehen (vgl. MUNV & LANUV (2024).</p>	
		20.7	<p>Vorhabengebiet als Bestandteil des Vogelschutzgebiets Diemel- und Hoppecketal „Der Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis (VNV) hat bereits im Dezember 2019 die Ausweisung und Meldung des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ beantragt und umfangreich mit vogelkundlichen Daten begründet. Die Naturschutzverbände unterstützen die bereits damals vorgelegte Gebietsabgrenzung. Obgleich inzwischen eine andere Gebietsabgrenzung vom Land als Vogelschutzgebiet gemeldet wurde, halten wir an der deutlich größeren und vogelkundlich begründeten Abgrenzung des VNV fest. Ihrer höheren Naturschutzbehörde gegenüber wurde diese Abgrenzung mehrfach ausführlich begründet. Der NABU Marsberg sehen die ursprüngliche Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ als weiterhin maßgeblich an. Wir gehen davon aus, dass die bisher nicht gemeldeten Teilflächen als faktisches Vogelschutzgebiet anzusprechen sind und halten daher eine besondere Beachtung dieser Flächen bei der Abgrenzung von Windenergiebereichen für nötig“ (Auszug aus der Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Arnsberg vom 23.05.2024). Der geplante Windenergiebereich liegt innerhalb von bisher</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinsichtlich der Ausführungen zum „faktischen Vogelschutzgebiet“ sei auf die Rechtsprechung des OVG NRW zu dem „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE 4517-401) verwiesen (vgl. Urteil des OVG Münster vom 01.03.2021 (Az. 8A 1183/18) und Urteil des OVG Münster vom 29.11.2022 (Az. 22A 1184/18). Darin wird dargelegt, dass die dortigen Vorhabenstandorte nicht in einem faktischen Vogelschutzgebiet im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie liegen. Diese Maßstäbe treffen auch hier im konkreten Fall zu. Ferner sei angemerkt, dass die wertgebende Arten Grauspecht, Neuntöter und Raubwürger nicht als WEA-empfindlich gelten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwen- dung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>nicht ausgewiesenen Teilflächen eines faktischen Vogelschutzgebietes. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Teilflächen lehnen der NABU Marsberg daher ab.</p> <p>Das LANUV weist Flächen des Biotopverbundsystems in diesem Raum aus, in deren Gebietsbeschreibungen Raubwürger und Neuntöter, also Arten des faktischen Vogelschutzgebietes, genannt werden. Raubwürger sind als Teilzieher und Standvögel ganzjährig in Mitteleuropa und Deutschland anzutreffen und nutzen die Feldflur südöstlich von Giershagen als Brut- und Winterquartier. „Hauptsächlich werden kürzere Strecken zwischen Brut- bzw. Sommer- und Winterrevier zurückgelegt. So wechseln die Vögel entweder in ein unweit ihres Brutgebietes entfernt gelegenes Winterrevier oder verbleiben direkt im Brutgebiet“ (LAUX et al. 2014). Bei den Winterrevieren handelt es sich um unverzichtbare Lebensraumbestandteile der durch das VSG zu schützenden Population. Es liegt daher auf der Hand, dass Brut- und Winterreviere vollumfänglich in die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes einzubeziehen. Für den geplanten Windenergiebereich ist sowohl ein Sommer- als auch ein Winterrevier des Raubwürgers nachgewiesen. Einen neuen Windpark im Bereich des Sommer- und Winterquartiers des Raubwürgers lehnt der NABU Marsberg ab.</p> <p>Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die von dieser Planung betroffene Fläche und ihre Umgebung mit Blick auf ihr Inventar an geschützten Vogel- und Fledermausarten aus naturschutzfachlicher Sicht einen besonders hohen Wert hat. Die Feldflur und Wälder bieten den für die Gebietsauswahl maßgeblichen Arten einen geeigneten Lebensraum. Die offenen und halboffenen Landschaften des Raumes werden vom Rotmilan, Uhu und Raubwürger in deutlich überdurchschnittlichem Umfang zur Nahrungssuche und zur Reproduktion genutzt. Die Fläche hat neben dem hohen Inventar an</p>		

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			geschützten Vogel- und Fledermausarten durch ihre Lage am Rand der sogenannten Padberger Schweiz einen besonders hohen ästhetischen Wert und prägt die umliegende Landschaft. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche für regenerative Energien mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ wird den Naturraum und seinen hohen Wert für Artenschutz und Naherholung unwiederbringlich zerstören. Die Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht für die Umsetzung eines Windparks nicht geeignet.		
		20.8	Fazit Die Artenschutz-Konflikte bei Giershagen haben den NABU Marsberg veranlasst, den hier geplanten Windenergiebereich im Rahmen 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg abzulehnen. Nach den uns vorliegenden Unterlagen und Daten lehnen wir den Bau und Betrieb eines Windparks aus naturschutzfachlichen Gründen in der Feldflur bei Giershagen ab.	Siehe vorstehende Abwägungsvorschläge.	Siehe vorstehende Beschlussvorschläge.
Nachbarkommunen					
N 1	Stadt Brilon Fachbereich IV / Abteilung 61 – Stadtplanung eMail vom 19.05.2025	N 1.1	Seitens der Stadt Brilon werden zu o. g. Planung keine Anregungen vorgetragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.
N 2	Stadt Diemelstadt eMail vom 19.05.2025	N 2.1	Die 80. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Giershagen“ der Stadt Marsberg berührt die Belange der Stadt Diemelstadt nicht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.
N 3	Gemeinde Diemelsee	N 3.1	Seitens der Gemeinde Diemelsee bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 80. Änderung des	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender/in; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg. Da das Windparkgebiet in unmittelbarer Nähe des Gemeindegebietes der Gemeinde Diemelsee ausgewiesen werden soll, erwartet die Gemeinde Diemelsee eine finanzielle Beteiligung gemäß 6 EEG bzw. des Bürgerenergiegesetzes NRW an den geplanten Windenergieanlagen. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Gemeinde Diemelsee anzubieten.	Der Vorhabenträger bietet entsprechende Beteiligungsmöglichkeiten an.	
Städtische Stellen					
S 1	Feuerwehr Marsberg eMail vom 21.05.2025	S 1.1	Aussicht der Feuerwehr Marsberg spricht nichts gegen die Änderung des FNP " Windpark Giershagen". Bei den Bauanträgen der einzelnen Windkraftanlagen, wird die Brandschutzdienststelle HSK diese genauer begutachten. Hinweis: Bei Errichtung der Windkraftanlagen, muss jede Anlage mit einem Rettungspunkt versehen werden und der Leitstelle HSK und unter anderem an das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik übermittelt werden, damit jede einzelne Windkraftanlage bei Bedarf schnell gefunden wird. Vermutlich wird die Brandschutzdienststelle HSK, dieses bei einem Bauantrag vorschreiben, sowie eine Feuerwehrplan als Übersichtsplan für die errichteten Windkraftanlagen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschlussvorschlag erforderlich.

Beteiligt, aber keine Stellungnahme abgegeben:

- Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 32 Regionalentwicklung
- Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung e.V.
- "Untere Denkmalbehörde
- Stadt Marsberg - Amt 61 Bauamt"
- Stadt Marsberg - Amt 32 (Ordnungsamt)
- Stadtwerke Marsberg
- Wasserverband Diemel Marsberg
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Stadt Marsberg – 80. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Windpark-Giershagen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

- Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
- "Gemeindeverband Hochsauerland-Waldeck (Kath. Kirche) "
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- "Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Essen / Köln Sachbereich 1, GA 64150"
- Westfalenbus GmbH
- Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
- Handwerkskammer Südwestfalen
- "Handelsverband NRW Südwestfalen e.V. "
- RWE Westfalen-Weser-Ems
- Westfalen Weser Netz GmbH (ehem. E.ON)
- Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West
- Landesbüro der Naturschutzverbände,
- Verein für Natur- und Vogelschutz im HSK e. V. (VNV), Geschäftsstelle Kloster Bredelar
- Verein für Umwelt- u. Naturschutz Hochsauerland e.V. c/o Günther Wiegelmann
- Stadt Warburg - Planungsamt
- Stadt Bad Arolsen - Planungsamt
- Stadt Bad Wünnenberg - Planungsamt
- Stadt Lichtenau – Planungsamt
- Ortsbürgermeister für Ortsbeirat
- Amt für Schule und Kultur